

Satzung der Rolf Dierichs Stiftung mit Sitz in Münster

Stand: 20.07.2020

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Rolf Dierichs – Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist · die Förderung der Wissenschaft und Forschung, · die Förderung der Kunst, vornehmlich der Musik · die Förderung der Bildung und Erziehung, · die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe.
- (3) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch · die finanzielle Förderung von wissenschaftlichen Symposien und Forschungsvorhaben unter anderem auf dem Gebiet der Archäologie, der Kunstwissenschaft, der Humanmedizin und deren didaktischer Darstellung, der psychischen und psychiatrischen Gerontologie, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Projekten der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen WilhelmsUniversität zu Münster e.V., · die finanzielle Förderung des Studentenorchesters der Westfälischen WilhelmsUniversität zu Münster, · die finanzielle Unterstützung von Projekten der „Stiftung* Bürger für Münster“. Näheres kann in Förderrichtlinien geregelt werden.
- (4) Sollten die für die zur Verwirklichung der Stiftungszwecke verfügbaren Mittel nicht für die zeitgleiche Erfüllung sämtlicher zuvor aufgeführten Zwecke ausreichend sein, so ist der Stiftungsvorstand berechtigt, Schwerpunkte auf dem Gebiet zu setzen, die von der Finanzkraft der Stiftung getragen werden können.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine (allgemeinen) Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung (kann jedoch bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, dem Stifter selbst und seiner nächsten Angehörigen in angemessener Weise Unterhalt zu gewähren, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
 - (2) Die Stiftungszwecke werden sowohl durch die unmittelbare Förderung und Durchführung von Projekten als auch durch die mittelbare Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln zur finanziellen Unterstützung i. S. des § 58 Nr. 1 AO für die oben genannten Beispiele verwirklicht. Die Zweckverwirklichung kann auch durch Hilfspersonen i. S. des § 57 AO geschehen, wenn nach den Umständen des Falles insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Stiftung und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten. Das Stiftungsvermögen kann in deutschen und internationalen Aktien, festverzinslichen Wertpapieren sowie in sogenannten „Alternative Investments“ und in Wertpapiere angelegt werden, die die Wertentwicklung von Renten/rentenbezogenen und Aktien/aktienbezogenen Strategien abbilden. Ferner kann die Anlage auch in Genussscheinen und Anleihen erfolgen, außerdem in Investmentfonds und Immobilien sowie in Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Immobilien/immobilienbezogenen Strategien abbilden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/ den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organ der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Hierbei soll der jeweilige amtierende Dekan der medizinischen Fakultät der Westfälischen WilhelmsUniversität zu Münster Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes sein, ersatzweise ein Mitglied aus der Gruppe der Prodekane der medizinischen Fakultät. Spätestens nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand erhöht sich die Anzahl der

Vorstandsmitglieder auf fünf Personen. (2) Der Stifter gehört dem Stiftungsvorstand auf Lebenszeit oder bis zur Niederlegung des Amtes an. Solange der Stifter dem Stiftungsvorstand angehört, werden die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes von ihm berufen und abberufen. Der erste Stiftungsvorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt. Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzender des Vorstandes. (3) Sofern der Stifter dem Vorstand nicht mehr angehört, soll nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied des Vorstandes aus dem Kreis der Familie des Stifters bestellt werden. (4) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 ist die Amtszeit der Vorstandsmitglieder unbeschränkt; sie endet durch Rücktritt, Abberufung oder Tod. Nach dem Ausscheiden infolge Rücktritt oder Abberufung führt das ausgeschiedene Mitglied die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Mitglieds durch Zuwahl fort. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. (5) Nach dem Ausscheiden des Stifters bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/ den Vorsitzenden. (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. (2) Solange der Stifter Mitglied des Vorstandes ist, ist er allein vertretungsberechtigt. Für den Fall der Handlungsunfähigkeit des Stifters sind die beiden übrigen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Hierbei ist die Regelung des § 8 (3) analog anzuwenden. (3) Nach dem Ausscheiden des Stifters handelt der Vorstand durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. (4) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, b) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 10 und 11. (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen sind zu erstatten. (7) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben dritter (Hilfs-) Personen bedienen.

§ 9 Beschlüsse

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. (2) Solange der Stifter Mitglied des Vorstandes ist, ist dessen Stimme bei allen Beschlüssen maßgebend. Dasselbe gilt für Abkömmlinge des Stifters, wenn dieser nicht mehr Mitglied des Vorstandes ist. (3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung.

§ 10 Satzungsänderung, Förderrichtlinien

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sowie über den Erlass und die Änderung von Förderrichtlinien im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss seiner Mitglieder den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 11 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine zuvor vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich im Sinne des Satzungszwecks gemäß § 2 dieser Stiftungssatzung zu verwenden hat.

§ 13 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 14 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes NordrheinWestfalen. Die gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bestehenden Unterrichtungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gem. § 5 Abs. 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 52), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 112), in Kraft getreten am 23. Februar 2010,

**die vom Stiftungsvorstand
am 09. Juni 2020 beschlossene
und
am 17. Juli 2020 umgesetzte
Neufassung der Stiftungssatzung**

der Rolf Dierichs - Stiftung mit Sitz in Münster.

Münster, den 27. Juli 2020



Bezirksregierung Münster

- 21.13 - D 15 -

Im Auftrag


Th. Sandhagen